Aufbefferung der Mehl- und Brotration.

Eine gestern erlassen Berord nung des Ministers des Innern betressend die Regelung des Verbrauches von Getreibe und Mehlprodukten erfüllt die schon wiederholt geäußerte Forderung nach Bergrößerung der Brot- und Mehl-Ration für die förperlich ich wer arbeitenden Berjonen und für die Ernte arbeiter. Für sie wird banach die jetzt allge-mein mit 200 Gramm bemessene Mehlration auf 300 Gramm

respektive 400 Gramm erhöht. Die Berordnung sautel;
§ 1. Die bei den Erntearbeiten unmittelbar besichäftigten Bersonen dürsen bis 1. September 1915 täglich 500 Gramm Getreide oder 400 Gramm Mahlprodukte (3 Kilogramm 50 Dekagramm Getreide oder 2 Kilogramm 50 Dekagramm Getreide oder 2 Kilogramm gramm 80 Defagramm Mahlprodukte wöchentlich) ver-

brauchen.

Conft wird für die Unternehmer landwirt-fcaftlicher Betriebe und für Angehörige ihres Saushaltes (Birtichaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahl-produkte als Lohn gebühren, die zulässige Verbrouchsmenge für den Kopf mit 400 Gramm Getreide oder 320 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 80 Dekagramm Getreide oder 2 Kilogramm 24 Dekagramm Mahlprodukte wöchentlich) beitummt.

Für alle körperlich schwer arbeitenden Personen, auch wenn sie nicht landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die zulässige Berbrauchsmenge für den Kopf mit 300 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm

10 Dekagramm wöchentlich) bestimmt. ! § 2. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Birtsamteit; den Tag, von welchem an die erhöhten Berbrauchsmengen verbraucht werden dürfen, bestimmt die politische Landesbehörde durch Kundmachung im Landesgefets und Berordnungsblatte.